

§ 46

Erkennt ein Strafgefangener den schuldhaft verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

§ 47

Den Strafgefangenen wird gewährleistet:

1. eine angemessene Verpflegung, Unterbringung und Ausstattung;
2. eine nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips und nach der Vollzugsart differenzierte Vergütung für die geleistete Arbeit;
3. die aktive Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen;
4. der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch; im Interesse der Erziehung können die persönlichen Verbindungen auf andere Personen ausgedehnt werden; die persönlichen Verbindungen werden überwacht;
5. der Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen;
6. der Erwerb von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs;
7. die Wahrung ihrer Interessen in persönlichen Angelegenheiten vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen;
8. Beschwerden und Gesuche einzureichen.

§ 48

Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit

(1) Zur Entwicklung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins, des Kollektivgeistes und zur Selbsterziehung der Strafgefangenen sind sie durch die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.

(2) Die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene hat sich auf die Arbeit, die Durchsetzung und Einhaltung der Ordnung und Disziplin, die sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie auf die Aus- und Weiterbildung zu beziehen.

§ 49

Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.

§ 50

(1) Strafgefangenen steht gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadensersatzleistungen nach § 45 Abs. 5 dieses Gesetzes das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.